




GPLB und Finanzprüfungen

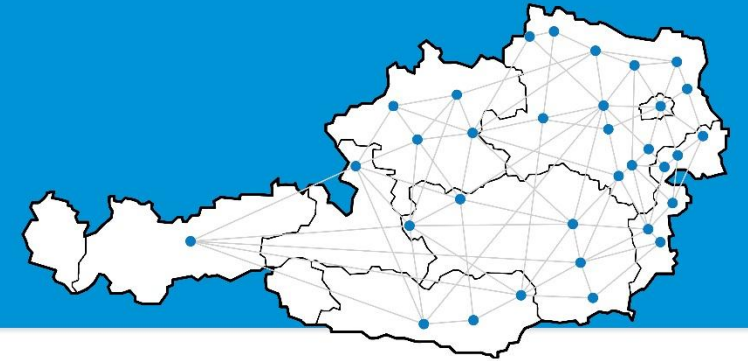
Mit Expert:innen der LBG Steuerberatung

- Mag. Alexander Komarek, LL. M.
- Julia Niederleithner, LL. B.
- Mag. Antje Ploberger
- Mag.(FH) Martin Traintinger

29. Juni 2026

 Hotelvereinigung
 oehv.hotelvereinigung
 oesterreichische-hotelvereinigung





Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.



Mag. Alexander Komarek, LL. M.
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer, Partner
alexander.komarek@lbg.at



Julia Niederleithner, LL. B.
Steuerberaterin, Unternehmensberaterin
Zertifizierte Arbeits- &
Sozialversicherungsrechtsexpertin
julia.niederleithner@lbg.at



Mag. Antje Ploberger
Steuerberaterin
Zertifizierte Finanzstrafrechtsexpertin
antje.ploberger@lbg.at



Mag.(FH) Martin Traintinger
Steuerberater, Unternehmensberater
Geschäftsführer, Partner
martin.traintinger@lbg.at



- **Außenprüfung gemäß § 147 BAO – klassische „Betriebsprüfung“**
- **Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge – „GPLB“**
 - Abgaben und Beiträge iZm der Beschäftigung von Dienstnehmern: SV-Anteil Dienstgeber, Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer, Beiträge Mitarbeitervorsorge
- **Umsatzsteuersonderprüfung – „USO“**
- **Nachschau**
 - z.B. bei Betriebsgründung
- **Prüfung nach § 99 Abs 2 Finanzstrafgesetz**
 - wenn der Verdacht besteht, dass ein Finanzvergehen begangen wurde
- **Registrierkasse, Belegerteilung – Compliance-Nachschau**



- **Üblicherweise die letzten drei veranlagten Jahre**
 - Keine gesetzliche Bestimmung, sondern „Hausgebrauch“ des Finanzamts
 - zeitliche Schranke ist die Verjährung - idR 5 oder 6 Jahre

- **Achtung: Bei Hinterziehungsverdacht ist Prüfung der letzten 10 Jahre möglich!**
 - Hinterziehung: vorsätzliche Begehung eines Finanzvergehens

- **Wiederholungsprüfung**
 - Bereits geprüfte Zeiträume dürfen (von bestimmten Ausnahmen abgesehen) grundsätzlich nicht noch einmal im Rahmen einer Außenprüfung / GPLB geprüft werden

„Warum schon wieder ich? Mein Nachbar wurde noch nie geprüft!“



- **Zeitauswahl**
 - Ziel ist die möglichst lückenlose Prüfung der Zeiträume
- **Risikoauswahl**
 - „Predictive Analytics“ – KI- und softwaregestützte Risikoanalyse der beim Finanzamt vorliegenden Daten und darauf basierende Prüfungsempfehlungen
- **Einzelauswahl / Bedarfsprüfung**
 - Kontrollmeldungen aufgrund von Ermittlungen bei anderen Abgabepflichtigen, (anonyme) Anzeigen, „Auffälligkeiten“ wie unregelmäßige UVAs oder permanente Verluste
- **Insolvenz des Betriebs**
 - Sicherung öffentlicher Ansprüche im Insolvenzfall
- **Anforderung durch Gemeinde bei GPLB**

Wie kommt der Prüfer zu Informationen über Sie und Ihr Unternehmen?

- **Aktenstudium**
- **interne und externe Datenabfragen**
 - z.B. Grundbuch, Firmenbuch, Gewerberegister, Brancheninformation, Melderegister, KFZ-Genehmigungsdatenbank
 - Kontenregisterabfrage, ausnahmsweise Konteneinschau
- **Internationale Kontrollmitteilungen**

Aber auch:

- **Kontrollmaterial aus Außenprüfungen anderer Steuerpflichtiger**
- **Einvernahmen von Auskunftspersonen (z.B. Lieferanten, Kunden)**
- **„Spurensuche“ im Internet!**
 - Homepage des Unternehmers, Online-Verkaufsplattformen, PKW-„Pickerl“-Berichte, alte Internet-Seiten, Google Maps, ...



Welche Informationen darf sich der Prüfer über Ihre Bankkonten vorab beschaffen?

- **Kontenregisterabfrage als Vorbereitung auf eine Prüfung zulässig**
 - Wenn im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen
 - gewisse „Risikogeneigntheit“ des Geprüften muss vorliegen
 - 4-Augen-Prinzip als Kontrolle
 - Vorhalt der Kontenregisterabfrage im Rahmen der Außenprüfung
 - Keine Weitergabe der Daten an andere Behörden
 - z.B. nicht an Sozialversicherung im Rahmen einer GPLB
 - Bei Veranlagung (ESt, USt, ..) nur unter bestimmten Voraussetzungen
- **Für (finanz)strafrechtliche Zwecke uneingeschränkt möglich**
- **Konteneinschau (innere Kontodaten) nur unter strengen Bedingungen gestattet**



Tipp: Selbstabfrage Kontenregister über FinanzOnline



- **Ankündigung „tunlichst“ eine Woche vor Beginn der Prüfung**
 - idR durch Anruf
 - Formeller Prüfungsbeginn = Persönliche Aushändigung des Prüfungsauftrags
- **Verschiebung des Prüfungsbeginns aus berücksichtigungswürdigen Gründen möglich**
 - aber keine „Verzögerungstaktik“ zulässig
- **Ablehnung eines Prüforgans wegen negativer Erfahrung in einer Vor-Prüfung möglich?**
 - kein subjektives Ablehnungsrecht wegen Befangenheit eines Organs
 - Befangenheit ist grundsätzlich amtswegig wahrzunehmen
 - Differenzen zwischen Partei und einem Organ sind keine Befangenheitsgründe
- **Prüfungsort – im Betrieb oder beim Steuerberater?**
 - laut Finanz grundsätzlich in den Betriebsräumlichkeiten des Abgabepflichtigen erwünscht
 - Anspruch ist gesetzlich nicht gedeckt, daher ist Prüfung auch beim Steuerberater zulässig und zu empfehlen

Spätestens jetzt: Prüfen, ob Selbstanzeige erstattet werden soll



- **Rechtzeitige Erstattung**
 - wenn der Prüfungsauftrag übergeben wurde, ist es idR zu spät ...
- **Darlegung der Verfehlung – „was ist passiert ...“**
- **exakte Berechnung der Bemessungsgrundlagen**
- **Täternennung**
 - Wichtig bei GmbH, Personengesellschaft, ...
- **Entrichtung der verkürzten Abgaben**
 - Einhaltung der Zahlungsfrist und Widmung der Überweisung ist entscheidend!
 - häufigster Fehler bei Selbstanzeigen!
- **Wird Selbstanzeige zwischen Ankündigung und Prüfungsbeginn erstattet ->**
 - zusätzlich zu den Abgaben muss „Abgabenerhöhung“ bezahlt werden
 - beträgt zwischen 5% und 30% der in der Selbstanzeige offengelegten Beträge

Selbstanzeige wirkt nur bei Beachtung strenger
! Formalvorschriften
strafbefreiend!

■ Sozialversicherung

- Sozialbetrug iSd StGB → Freiheitsstrafen, Eintragung im Strafregister
 - Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
 - Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
 - Organisierte Schwarzarbeit

■ LSD-BG – Nachzahlung der verkürzten Bezüge iR einer Prüfung

- Empfindliche Strafen, abhängig von der Höhe der Verkürzung
- Geringe Unterschreitung (10%) + max. leichte Fahrlässigkeit
-> von der Strafe ist abzusehen



Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?



- **Gesamte Buchhaltung samt Belegen, Jahresabschluss, Steuererklärung**
- **Grundaufzeichnungen**
 - auch Kalender mit Reservierungen, Verträge, Inventuren, Fahrtenbücher, Handzettel, ...
- **Auswertungen aus der Registrierkasse**
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (inkl. Urlaubsaufzeichnungen)**
- **Dienstgeber- und Dienstnehmerlohnkonto**
- **Kommunalsteuererklärungen**
- **Reiseaufzeichnungen**
- **Dienstverträge, Betriebsvereinbarungen**
- ...



**Aufbewahrungspflichten
beachten!**

Welche Unterlagen müssen nicht vorgelegt werden?

- Korrespondenz mit Ihrem Steuerberater
- Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen
- **Befragung von anderen Personen durch das Prüforgang möglich?**
 - Ja, wenn die Befragung zur Erlangung von für die Erhebung von Abgaben relevanten Tatsachen dient
 - Angehörige haben Aussageverweigerungsrecht
 - Dienstnehmer, Geschäftspartner, Nachbarn, etc. haben dieses Recht grundsätzlich nicht, müssen aber über Folgen einer Falschaussage belehrt werden



Das interessiert die Finanz generell am meisten ...

- Abschreibungsdauer von Anlagevermögen
- Abgrenzung Instandhaltung / Instandsetzung / Herstellung
- Inventurbewertung
- Kalkulation, Rohaufschlag
- Wertberichtigung / Abschreibung von Forderungen
- Werbung, Repräsentation, Geschäftsessen



Das interessiert die Finanz generell am meisten ...

- Geschäfts- und Studienreisen
- Privatanteile Gebäude, PKW, Telefon, ...
- Vorsteuerabzug, insbesondere iZm dubiosen Rechnungsausstellern oder bei Grundstücksumsätzen
- Rechtsbeziehungen zwischen Angehörigen
- Verdeckte Ausschüttungen bei Kapitalgesellschaften
- Qualifizierung Werkvertrag / Dienstvertrag
- Dienstnehmer: Sachbezug, Reisekosten, freiwilliger Sozialaufwand





- **Rohaufschlag und Kalkulation**
 - Plausibilität von Schwund / Bruch / Naturalrabatten / Werbemaßnahmen
 - Inventurbewertung
- **Kontrolle Wareneinkauf bei Zulieferer**
- **Umsatzsteuerliche Behandlung von Anzahlungen / Gutscheinen / Stornos**
- **Barumsatz-Einzelaufzeichnung und Registrierkassenführung**
 - Vorlage der erforderlichen Datensicherungen und Start-, Monats-, Jahres- und Schluss-(Null-)belege
 - Dokumentation bei vereinfachter Lösungsermittlung
 - Z.B. Umsätze im Freien („Kalte-Hände-Regelung“), Buschenschank, Hütte, kleine Kantine (bis zu € 45.000 netto)
 - Online-Geschäfte, bestimmte Automaten
- **Angehörige als Personal (insbes. Fremdüblichkeit, familienhafte Mitarbeit)**
- **Eigenverbrauch (Unternehmer & Personal)**

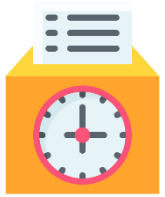


Feststellungen iRd Bruttolohnfindung (beispielhaft)

- Einstufung – Passende Verwendungsgruppe
- Ausfallsentgelt („Schnitte“)
- Berechnung der Sonderzahlung
- Sonstige Entgeltbestandteile nach KV (Zulagen, Zuschläge, ...)
- Trinkgelder
- ...

Rechtsfolge

- Entlohnung unter KV – Strafen nach LSD-BG möglich
- Anspruchslohnprinzip in der Sozialversicherung – Beiträge, ggf. Verspätungszuschläge



- **Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen liegt nach AZG grundsätzlich beim Arbeitgeber, kann unter Anleitung an den Arbeitnehmer übertragen werden**
- **Feststellungen aus Arbeitszeitaufzeichnungen (beispielhaft)**
 - Stundenbewertung / Überstundenzuschläge
 - Feiertagsentgelt / Feiertagsarbeitsentgelt
 - Lagezuschläge
 - Mangelhafte Aufzeichnungen
 - ...

Rechtsfolge

- Entlohnung unter KV – Strafen nach LSD-BG möglich
- Anspruchslohnprinzip in der Sozialversicherung – Beiträge, ggf. Verspätungszuschläge
- Bei mangelhaften Aufzeichnungen – Schätzungsbefugnis des Prüforgans



- **Privatnutzung Firmen-PKW**

- Halber Sachbezug / Mini-Sachbezug / Poolfahrzeug – Fahrtenbuch erforderlich



- **Dienstwohnung**

- Quadratmetergrenze / Lebensmittelpunkt



- **Gutscheine, Firmenfeiern, Betriebsausflüge**

- Vorteile aus Betriebsveranstaltungen bis € 365 / Jahr, dabei empfangene Sachzuwendungen („Gutscheine“) bis € 186 / Jahr
- Achtung bei Geburtstagsgeschenken



- **Mitarbeitererrabatte, sonstige „Goodies“**

- Dokumentation
- Präsentation auf Karriereportalen, in Positionsausschreibungen etc. bedenken

■ Voraussetzung für eine behördliche Schätzung

- -> der Behörde ist es nicht möglich, die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu ermitteln
 - reine „Schwierigkeiten“ bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen reichen für Schätzungsbefugnis nicht aus
- insbesondere bei
 - Verletzung von Mitwirkungs- / Auskunftspflichten
 - Nichtvorlage von Büchern / Aufzeichnungen
 - Vorlage von mangelhaften Büchern / Aufzeichnungen



■ Schätzung ≠ Strafe

- Schätzung soll der korrekten Abgabebemessung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten möglichst nahe kommen

■ Schätzung muss begründet werden

- Umstände, Methode, Annahmen, Ableitung der Ergebnisse sind darzulegen

Prüfungsabschluss

Schlussbesprechung, Niederschrift, weitere Schritte



- **Schlussbesprechung**
 - Feststellungen werden besprochen und in der Niederschrift festgehalten
 - Abgabepflichtiger muss Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen (Parteiengehör)
- **Niederschrift / Prüfungsbericht = Startpunkt für weitere Schritte im Verfahren**
 - Unterfertigung der Niederschrift?
- **Weitere Verfahrensschritte**
 - Endergebnis der Prüfung – (neue) Bescheide werden erlassen
 - ESt, KöSt, USt, Festsetzung Lohnabgaben, Beiträge
 - Besonderheit ÖGK – Bescheid muss separat beantragt werden
 - Rechtsmittelweg: Bescheidbeschwerde – BFG / BVerwG - VwGH

Der Außenprüfungsbericht als Basis für ein Finanzstrafverfahren → „Was liegt, das pickt ...“



- **JEDER Prüfungsbericht landet am Tisch des Strafreferenten!**
 - Digitale Auflistung aller Prüfungsberichte
- **Formulierung des Prüfungsberichts kann ausschlaggebend dafür sein, ob ein Finanzstrafverfahren eingeleitet wird oder nicht**
 - Entsprechende Einwendungen oder Stellungnahmen von Steuerberater:innen können Feststellungen unter Umständen „entschärfen“



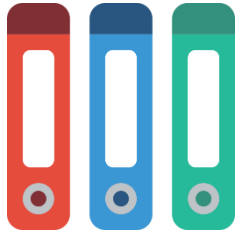
- **Eintragung im Finanzstrafregister**
 - bei Verurteilung im behördlichen Verfahren
- **Eintragung im Strafregister**
 - bei Verurteilung im gerichtlichen Verfahren
- **Probleme bei Vergabe öffentlicher Aufträge**
 - Auftragnehmerkataster Österreich
- **Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes bzw. Entzug der Gewerbeberechtigung, wenn**
 - gerichtliche Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen
 - Bestrafung durch Finanzbehörde wegen bestimmter Finanzvergehen (Schmuggel, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, u.ä.) mit Geld- oder/und Freiheitsstrafe

Gelassen durch die behördliche Prüfung -> Tipps zur optimalen Vorbereitung



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Ordnungsgemäß geführte Buchhaltung bzw. Lohn-/Gehaltsabrechnungen sind der Grundstein für eine erfolgreiche Außenprüfung & GPLB

- Geordnetes Belegwesen inklusive Grundaufzeichnungen, laufende zeitnahe Buchhaltung
- Führung von laufenden ordnungsgemäßen Arbeitszeitaufzeichnungen
- Fristgerechte Meldung von UVA, Lohnabgaben und Beiträgen
- Fachliche Vorabprüfung von neu auftretenden Sachverhaltskonstellationen
- ...

Gelassen durch die behördliche Prüfung -> Tipps zur optimalen Vorbereitung



Im Prüfungsfall – Sichtung / Risikoevaluierung vor Übergabe der Unterlagen:

- Durchsicht der Buchhaltung, Anlagenbuchhaltung, eingereichten Steuererklärungen
- Abstimmung der Lohnabgaben, Überprüfung der Lohnkonten
- Durchsicht Lohnartenverzeichnis
- Strukturierte Vorbereitung der angeforderten Unterlagen



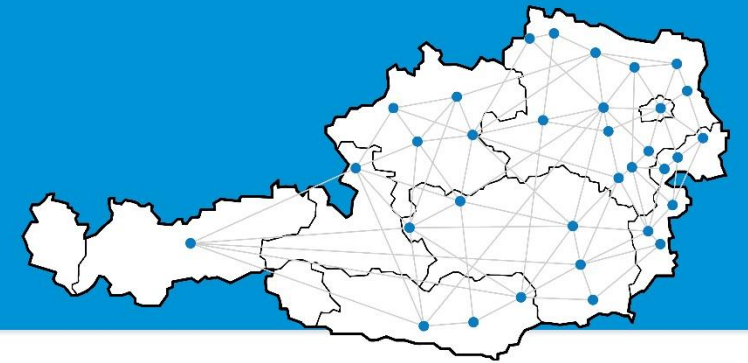
■ Organisation und Planung der unternehmerischen Abläufe

- Internes Vier-Augen-Prinzip
- Festlegung von Zuständigkeiten und Abläufen
- Auswahl von geeignetem Personal, Durchführung von Schulungen
- Vorausschauende Beratung und Betreuung, Einrichtung eines funktionierenden „Tax-Compliance-Systems“



■ Durchführung und Dokumentation von verpflichtenden Abfragen

- UID-Stufe-2-Abfrage für Vorsteuer-Abzug und ig. Lieferungen
- Scheinunternehmer-Datenbank
- HFU-Liste im Baubereich
- Firmenbuch, Gewerberegister, etc.
- Schriftliche Korrespondenzen und Verträge, etc. mit Geschäftspartnern



Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

LBG Österreich ist mit 600 Expert:innen an 35 Standorten in 8 Bundesländern österreichweit eines der bedeutendsten Beratungsunternehmen im Bereich steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Rechnungswesen und Personalverrechnung. Kundenkernbereiche liegen bei Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetrieben, Selbstständigen, Ärzten, Apotheken, Freien Berufen, mittelständischen Unternehmensgruppen sowie in Österreich tätigen Tochtergesellschaften internationaler Unternehmen mit einer Vielfalt an Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen.

Erstkontakt: welcome@lbg.at



LBG Österreich

Burgenland ▪ Eisenstadt ▪ Großpetersdorf ▪ Mattersburg ▪ Neusiedl/See ▪ Oberpullendorf ▪ Oberwart ▪ **Kärnten** ▪ Klagenfurt ▪ Villach ▪ Wolfsberg ▪ **Niederösterreich** ▪ St. Pölten ▪ Gänserndorf ▪ Gloggnitz ▪ Gmünd ▪ Hainfeld ▪ Hollabrunn ▪ Horn ▪ Mistelbach ▪ Neunkirchen ▪ Waidhofen/Thaya ▪ Wiener Neustadt ▪ Wieselburg ▪ **Oberösterreich** ▪ Linz ▪ Ried ▪ Steyr ▪ Vöcklabruck ▪ **Salzburg** ▪ Salzburg-Stadt ▪ **Steiermark** ▪ Graz ▪ Bruck/Mur ▪ Leibnitz ▪ Liezen ▪ Schladming ▪ **Tirol** ▪ Innsbruck ▪ **Wien** ▪ Wien-Donaustadt ▪ Wien-Landstraße ▪ Wien-Margareten

Online-Talk zur ÖHV-Lehrlingsumfrage 2026

Bevor die neuen Lehrlinge in den Betrieben starten, lohnt sich ein genauer Blick darauf, was junge Menschen in der Hotellerie bewegt:

- Was läuft gut?
- Was motiviert?
- Und wo gibt es im Ausbildungsalltag noch Luft nach oben?






**Jetzt kostenlos
anmelden!**





Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

 Hotelvereinigung
 oehv.hotelvereinigung
 oesterreichische-hotelvereinigung